



Vorsicht bei Beschlussanfechtungen in Wohnungseigentumssachen

1. Für die Anfechtung von Beschlüssen einer Wohnungseigentümerversammlung gelten kurze Fristen (§ 46 Abs. 1 WEG). Diese Fristen gelten kraft Gesetzes und können vom Gericht nicht verlängert werden.
2. Der Streitwert kann gerade bei Beschlussanfechtungsverfahren sehr hoch sein. Von der Höhe des Streitwerts hängt die Höhe der Verfahrenskosten ab. Auch wenn beim Amtsgericht kein Anwaltszwang besteht, wird einzelnen Wohnungseigentümern zur Vermeidung unnötiger Kosten dringend geraten, einen Fachanwalt für Wohnungseigentumsrecht zu Rate zu ziehen, bevor eine Klage erhoben wird. Das Gericht darf den Parteien eines Rechtsstreits keine Rechtsberatung erteilen.